

Ausschussdrucksache

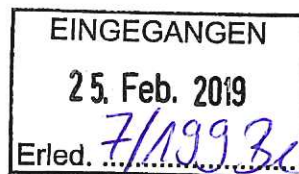
(25.02.2019)

Inhalt:

Schreiben Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Mecklenburg-Vorpommern,
Herr Maik Walm vom 22. Februar 2019

hier:

**Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung Sechste Änderung
des Schulgesetzes des Landes M-V (Drs. 7/3012)**



GEW M-V Lübecker Straße 265a 19059 Schwerin

25. Februar 2019

Telefon : 0385/4 85 27- 11

Fax : 0385/4 85 27- 24

Per E-Mail: bildungsausschuss@landtag-mv.de

E-Mail

maik.walm@gew-mv.de

Stellungnahme der GEW zum Sechsten Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes

Schwerin, 22.2. 2019

Sehr geehrter Herr Kröger,

ich danke für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Unserer Stellungnahme im Speziellen stelle ich eine allgemeine Vorbemerkung vorweg.

Wir sind überrascht und irritiert, mit welcher hohen Geschwindigkeit die Beratung zu dieser grundlegenden Novellierung anberaumt wurde und mit welcher unspezifischer Anfrage an die Eingeladenen, ohne konkrete Frageliste, sie absolviert werden soll. Es drängt sich der Eindruck auf, dass dieses wichtige und weitreichende Thema im „Vorbeigehen“ erledigt werden soll. Dieser Eindruck einer eher „ritualisierten Beteiligung“ der Zivilgesellschaft wird auch durch die Art der Arbeit in den Arbeitsgruppen des Bildungsministeriums gestützt. Arbeitsgruppen, die laut Inklusionsstrategie Themenfelder entwickeln sollten, wirkten durch die „Dominanz“ der Mitarbeitenden des Ministeriums und den Verweis auf bereits vorhandene implizite Festlegungen ebenfalls nicht glaubhaft.

Neben diesem aus unserer Sicht grundsätzlich verbesserungsbedürftigen Beratungsprozess müssen weitere, unterentwickelte Rahmenbedingungen kritisch in den Blick genommen werden.

a. Bauliche/Sächliche Voraussetzungen

Aus Sicht der GEW hat das Land insgesamt einen dramatischen Baurückstand bezogen auf die Anforderungen eines inklusiven und digital anschlussfähigen Schulbaus. Gute Schule lebt und braucht räumliche Möglichkeiten, um zu differenzieren und alternative pädagogische Arbeitsformen zu ermöglichen, die im Ergebnis das Lernen aller Kinder unterstützen.

b. Personelle Voraussetzungen

Mecklenburg-Vorpommern hat es beim Beschreiten des Weges hin zu einem inklusiven Schulsystem versäumt, die notwendigen personellen Ressourcen bei der Ausbildungsplanung zu beachten und hinreichend bereit zu stellen. Aktuell verschärft sich die Situation durch einen immer akuter werdenden Mangel an Fachkräften, der die nächsten 10 Jahre anhalten wird. Wir weisen an dieser Stelle auf die Position der GEW im Anhang hin. Zusätzlich fehlt nach wie vor das dauerhaft verfügbare Personal zur multiprofessionellen Arbeit, d.h. die grundständige Verankerung von Schulsozialarbeit und hinreichender sonderpädagogischer Expertise an allen Schulen des Landes.

c. Konzeptionelle Voraussetzungen

Der Rügener Modellversuch auf Basis des RTI-Ansatzes ist aus Sicht der GEW untauglich als Modell und zur Anleitung für inklusive Unterrichts- und Schulentwicklung. Er sorgt für eine dauerhafte Kultur des Messens und Leistens, alle Bildungsbemühungen werden auf grundsätzliche Kulturtechniken fokussiert und damit die ganzheitliche Perspektive auf Kinder als lernende Menschen verstellt. Ebenso wie in der Inklusionsstrategie vermissen wir auch im Schulgesetz eine überzeugende Vorstellung, wie eine inklusive Praxis aussehen soll, die allen Kindern dient und eine möglichst vielfältige und weitreichende Entwicklung der Potenziale und Persönlichkeit ermöglicht.

Pointiert lässt sich sagen: Die Idee des Landes besteht darin, die Anzahl der Sonderschüler*innen durch eine veränderte Anwendung von Diagnostik zu reduzieren. Für die übrig gebliebenen, „schwierigen“ Fälle werden weiterhin Sonderschulen bzw. Sonderstrukturen in Regelschulen vorgehalten. Die „wegdiagnostizierten“, aber sicher unterstützungsbedürftigen Kinder sollen entsprechend des RTI-Modells nun in Regelklassen im „guten“ Regelunterricht von Regelschullehrer*innen unterrichtet werden. Problematisch daran ist, dass die dafür notwendigen Fortbildungen, insbesondere in der Sek I, nur begrenzt Handlungswissen bereitstellen (können), um einen solchen Unterricht realisieren zu können. Weiterhin gilt es zu bedenken, dass in den Förderschulen alle Kinder von Sonderpädagog*innen und PmsA begleitet wurden, und zwar ökonomisch effektiv in einer Klasse. Da die als behindert klassifizierten Kinder in der Regelschule aber nicht mehr gemeinsam eine Klasse besuchen, sondern auf drei oder vier Klassen aufgeteilt werden, muss sich die Sonderpädagog*in, da die Ressourcen nur gering erhöht wurden, nun auch auf drei/vier Klassen, stellenweise auch in mehreren Schulen verteilen. Im Ergebnis ist die mangelhaft fortgebildete Regellehrer*in den größten Teil der Zeit allein mit einem unterstützungsbedürftigen Kind im Rahmen eines Unterrichts, der alle Kinder einer Lerngruppe zu einem höchst möglichen Bildungsniveau führen soll. Gleichzeitig wird den Kindern in den Sonderstrukturen die Bildungsunterstützung eines guten Unterrichts in einer heterogenen Lerngruppe vorenthalten. Weder Kinder im Regelunterricht noch in den Sonderstrukturen können sich so bestmöglich entfalten. Vielmehr wird politisch die Selbstsorge und pädagogische Überzeugung von Lehrer*innen in ungenügend ausgestatteten Schulen in Stellung gebracht zum rechtmäßigen Anspruch jedes einzelnen Kindes auf bestmögliche Bildung.

Der Weg zur inklusiven Schule muss verbunden sein mit konkreten Schritten zur Überwindung der „inneren wie äußeren“ Mehrgliedrigkeit des Schulsystems, in dem die einzelnen Schulen und Schulgemeinschaften rechtlich und finanziell gestärkt werden, um passende pädagogische und organisatorische Lösungen für eine gemeinsame, wohnortnahe Beschulung zu entwickeln. Das Land müsste Anreize für Entwicklungen der Einzelschule setzen. Im Ergebnis einer konsequent durchgeführten Inklusion kann es nur „Eine Schule für alle“ geben. Jede Schule wird inklusive Schule, jede Klasse wird inklusive Klasse, jedes Kind ist - Kind. Inklusion im Bildungsbereich Schule bedeutet mittel- und langfristig die gemeinsame Beschulung aller Schüler*innen mit einem individualisierten, lernförderlichen Bildungsangebot. Die inklusive allgemeinbildende Schule führt jede/n Schüler*in zu einem anerkannten Abschluss. Die inklusive berufliche Schule führt jede/n Schüler*in zum Abschluss eines anerkannten Berufes bzw. Schulabschlusses.

Vor dem Hintergrund des grundsätzlichen Unterschieds im Inklusionsverständnis zwischen der Landesstrategie Mecklenburg-Vorpommerns und der GEW nehmen wir zu folgenden ausgewählten Themen Stellung.

Rückmeldungen nach Themenbereichen/Paragrafen

I. Schulentwicklung

§ 4 (7)/§ 9neu (4)

Die Streichung der Entwicklung eines Schulprogramms sowie eines schulinternen Lehrplans ist nachvollziehbar, wenn Schulen nicht so mit Ressourcen ausgestattet werden, um diese Aufgabe auch sinnstiftend und wirkungsvoll wahrzunehmen. Statt diese wichtigen und notwendigen Ziele, sich der eigenen

Entwicklungsbedarfe und –möglichkeiten progressiv anzunehmen, zu streichen, fordern wir eine hinreichende Ausstattung der Schulen mit Ressourcen für entsprechende Prozesse.

§ 7 (2)

Der Absatz sorgt mit den aktuellen Formulierungen und der Auswahl der erwähnten Teilbereiche für Unklarheit gegenüber der VwV Berufs- und Studienorientierung an allgemein bildenden und beruflichen Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Im Sinne der größtmöglichen Klarheit sollte für den Absatz eine sprachliche Angleichung an die Kernpunkte der VwV erfolgen. Zudem plädieren wir für eine Streichung von § 7 Abs. 2 Satz 4, da diese Regelung in der Praxis für deutliche Schwierigkeiten sorgt. Für die Ausweitung auf bzw. Inanspruchnahme des Wahlpflichtunterrichts fehlt eine entsprechende Problembeschreibung der Praxis. Die hier angedachte Form hingegen verursacht dafür deutliche Praxisprobleme: Häufig wird an Regionalschulen eine Fremdsprache im Wahlpflichtunterricht belegt, so dass hier eine völlig unnötige Konkurrenz zwischen Berufsorientierung und 2. Fremdsprache erzeugt wird. Daß dies eine Regelung insbesondere für SuS sein soll, die eine Berufsreife anstreben, ist nicht nachvollziehbar, da diese damit deutlich benachteiligt werden. Schlussendlich: will man u.a. Fachkräfte für den Wirtschaftsstandort M-V ausbilden und halten, zu dessen wichtigsten Wirtschafts- und Wachstumsbranchen der Tourismus in allen Facetten mit einem Umsatz von ca. 7 Milliarden Euro pro Jahr gehört, ist die Vorenthaltung einer 2. Fremdsprache mehr als kontraproduktiv. § 7 Abs. 2 Satz 2 ist aus unserer Sicht also zu streichen. Aus den genannten Gründen präferieren wir die folgende Änderung: „(2) Die Berufs- und Studienorientierung im Sekundarbereich I greift persönliche Erfahrungen der Schülerinnen und Schüler aus dem sozialen Umfeld, dem frühkindlichen Bereich und dem Primarbereich auf. Leitfunktion für die fächerübergreifend zu realisierende berufliche Orientierung im Sekundarbereich II übernimmt das Fach/der Gegenstandsbereich „Arbeit-Wirtschaft-Technik“. In den Bildungsgängen der Regionalen Schule sollen in den Jahrgangsstufen 9 und 10 verstärkt berufsbezogene Unterrichtsinhalte angeboten werden. Insbesondere für Schülerinnen und Schüler, die die Berufsreife anstreben, wird zusätzlich der Wahlpflichtunterricht zur beruflichen Orientierung genutzt.“ Weiterhin ist Berufsorientierung eine u.E. eine Querschnittsaufgabe, die frühzeitig Thema werden muss.

§ 10 (1) 3.

Mit der Novellierung zeigt sich folgendes Bild sehr deutlich: Eine Kontingenzstundentafel ist bis dato schulartbezogen und zusammen mit dem Baustein schülerspezifische Zusatzbedarfe (= Förderung) und unter Berücksichtigung sozialraumbedingter Besonderheiten die Grundlage für die Stundenausstattung und Zuweisung. Das heißt in der Theorie, die zur Umsetzung einer Mindeststundentafel (um die es unabhängig von der Bezeichnung geht) wird mit Ressourcen in Abhängigkeit von der Schüler*innenzahl sowie der genannten Bausteine abgesichert. Förderung und damit der zentrale Begriff im Inklusionskonzept des Landes ist ein Zusatz und kein systemischer Bestandteil. Zudem wird dieses Modell aktuell schon nicht mehr konsequent umgesetzt, da die Stundenzuweisungen der vergangenen Schuljahre für viele Schulen eine Förderung unmöglich machten. Wir fordern Schulen auskömmlich, transparent und nachvollziehbar auszustatten.

§ 13 (6)

Da es sich um eine rein pädagogische Entscheidung handelt, muss der Schulträger nicht beteiligt werden.

§ 30 b) nach Satz 1 zur Einfügung

Die oberste Schulbehörde legt jetzt bereits Schülerobergrenzen für die beruflichen Vollzeitbildungsgänge für die jeweiligen Standorte fest. Hier sollte es eine Orientierung am Bedarf geben, aber auf keinen Fall eine Festlegung auf Grund der verfügbaren Lehrerstellen. Vollzeitbildungsgänge bereiten unsere jungen Menschen z.B. auch auf ein Studium an Fachhochschulen unseres Landes vor.

§ 38 (3)

Wir begrüßen ausdrücklich das eingeräumte Recht und erwarten vom Land, dessen Wahrnehmung im Sinne der Gestaltung einer guten, inklusiven „Schule für alle Kinder“.

§ 39

Bei den vorgeschlagenen Regelungen fehlen konkrete Festlegungen, die es erlauben, die Folgen einzuschätzen. U.a. ist die Frage nach den Öffnungszeiten, die gerade im ländlichen Raum eng von den Verkehrsgesellschaften abhängig sind. Weiterhin entstehen Rückfragen zur Verbindung mit vorhandenen Hortstrukturen.

§ 76 (6) 8.

Die Entscheidung über reformpädagogischen Unterricht muss beibehalten werden, um der Schule formal den Weg zu einer entsprechenden Entwicklung von Unterricht zu ermöglichen.

II. Unterrichtsentwicklung/Individuelle Förderung/Inklusion

§ 4 (5) Satz 8

Die GEW begrüßt die in der Neuformulierung enthaltene Möglichkeit zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendamt. Um hier Handlungssicherheit für die Schulleitungen herzustellen, bedarf es der Schaffung von Rechts- und Prozessklarheit durch Einführung der entsprechenden Verordnung ohne Verzug.

§ 4 (2)/§ 4 (6)/Aufhebung § 35 alt/§ 34 (4)

Die Aufhebung von § 35 und die Zuordnung der bisherigen Regelungen zum Gemeinsamen Unterricht (GU) in die Bereiche Sonderpädagogische Förderung (§ 34) und Förderschulen (§ 36) führt zu einer Reduzierung des GU als Förderinstrument und wird dem Vorrang des GU vor einer gesonderten Beschulung nicht gerecht.

Die in der Begründung beschriebene Hervorhebung des Grundprinzips des gemeinsamen Lernens in allen Bereichen gelingt durch die vorgesehene Formulierung aus Sicht der GEW nicht, wird vielmehr relativiert. Die Aufgabe der Zielstellung eines weitest möglichen gemeinsamen Unterrichtes sowie der ausschließlich pädagogisch-fördernden Begründung für äußere Differenzierungsformen stellt deshalb einen Rückfall hinter bereits erreichte Standards schulischer Bildung in M-V dar. Aus Sicht der UN-BRK ist die inklusive Beschulung aller Kinder auszubauen. Einmal erreichte Standards dürfen nicht rückgebaut werden. Insofern verbindet sich mit dieser Entscheidung des Landes auch eine potentiell rechtliche Problematik entsprechend § 4 UN-BRK. Die GEW fordert nachdrücklich die Beibehaltung der Formulierung in § 4 Abs. 2 (alt) und die Aufhebung des Vorbehaltes der sächlichen, personellen und räumlichen Möglichkeiten in § 34 (4).

§ 4 (10) - (13)/§ 34 (5)

Die Grundkritik an der Inklusionsstrategie des Landes gilt gleichermaßen für die hier schulrechtlich verankerten Formen: Es ist ein Konzept für SuS, die bisher eine Sonderschule besuchen und zukünftig in eine nichtgymnasiale Regelschule mit Sonderstrukturen besuchen sollen. Damit steht nicht die Entwicklung einer inklusiven allgemeinbildenden Schule für alle im Vordergrund, sondern die Problemlösung der Beschulung von SuS mit einem Förderbedarf in einer im Grundsatz nur marginal veränderten Schule. Unterstrichen wird dies durch die wirklichkeitsfremde und nicht plausible Einschränkung auf bestimmte Schulformen bis hin zur Abschottung der gymnasialen Bildungsgänge. Damit bestimmt die Art des Förderbedarfs die Teilhabe an inklusiver Beschulung. Mit der UN-BRK besteht hingegen aus Sicht der GEW ein individuelles Grundrecht auf inklusive Beschulung unabhängig von Art und Schwere einer Beeinträchtigung oder Unterstützungsbedarf sowie ohne Beschränkung auf bestimmte Regelschularten. Wir schlagen vor, entsprechend des Berliner Schulgesetzes, einen Anspruch auf gemeinsamen Unterricht entweder in § 4 oder in § 35 (5) fest zu schreiben.

Unklar ist in der vorliegenden Beschreibung in § 4 zudem, welche zeitliche Reichweite, welche personelle Ausstattung und Zuordnung und welche Formen der Durchlässigkeit sowohl für „temporäre Lerngruppen“ (Abs. 10, 11) als auch für „flexible Bildungsgängen“ (Abs. 12) gelten. Aufgrund verschiedener

Formulierungen im Gesetz wirken die Begriffe „temporär“ und „flexibel“ inhaltlich unzutreffend. Fragwürdig bleibt zudem, inwieweit eine schüler*innenbezogene Flexibilität im System halb- und ganzjahresbezogener Unterrichtsversorgung und –planung gewährleistet ist. Eine Festschreibung dieser Strukturen, deren Konzept derzeit nicht bekannt ist, hält die GEW im Sinne inklusiver Beschulung für nicht verantwortlich.

Die GEW fordert weiterhin das Prinzip fester Stammgruppen und temporärer, partiell ergänzender Teilungsmaßnahmen statt der hier beschriebenen Strukturen. Das Lernen in einer Lerngruppe mit einer dafür auskömmlichen Personalausstattung zum Erhalt und zur Gestaltung wichtiger Lernbeziehungen sollte Priorität haben.

§ 11 neu

Die GEW begrüßt die Einführung der Schulbuchwahl für die Schulen.

§ 13 (3)

Die GEW begrüßt prinzipiell die flexible Schuleingangsphase, votiert allerdings notwendig für ein jahrgangsübergreifendes Konzept. Insofern die flexible Eingangsphase eine Reaktion auf den Umstand sein soll, dass Kinder mit je unterschiedlichen Voraussetzungen und Vorkenntnissen in unterschiedlichen Fächern/Kompetenzbereichen in die Schule kommen, verbietet sich die Jahrgangsstruktur. Da Kinder dann wieder nach Lebensalter und vermutetem altersbezogenem Entwicklungsstand sortiert werden, was der Realität widerspricht und für die Kinder zur Folge hat, dass sie nicht lernförderliche Misserfolgserlebnisse schon zu Beginn des schulischen Lernens machen. Als GEW sehen wir hier Entwicklungsbedarf hin zu einer individualisierenden Schuleingangsstufe, die u.a. durch die Nutzung von Kompetenzrastern Kinder beim Lernen unterstützt.

§ 13 (4)

Die GEW begrüßt das Abschaffen des Sitzenbleibens für diesen Abschnitt und empfiehlt eine Ausweitung auf alle anderen Jahrgänge, sofern die SuS und Ihre Erziehungsberechtigten dies wollen. Da die Schulen bisher den Schüler*innen bei Klassenwiederholungen häufig nur das gleiche Bildungsprogramm noch einmal anbieten (können), macht dieser Umgang mit Lernproblemen individuell für die SuS und volkswirtschaftlich keinen Sinn. Im Ergebnis werden SuS aus ihren angestammten sozialen Lerngruppen „entrissen“ ohne einen Bildungseffekt zu erzielen. Wir empfehlen jahrgangsübergreifenden und individualisierenden Unterricht, der auch Raum für temporär schwierige Lernphasen lässt.

§ 15 (3)

Die grundsätzliche Regelungsabsicht hier ist eine klare Lenkung und Zuweisung von SuS zu einer Schulform mittels standardisierter Kriterien und die Einhaltung des grundgesetzlich verankerten Primats des Elternwillens. Es geht hier also um Steuerung, die Suggestion von Objektivität und die Berücksichtigung höherstehender Rechtsvorschriften. Zwei Dinge lassen diese Absicht bereits im Ansatz scheitern:

1.) Die beschriebenen Standards sollen mittels Durchschnittsnote in bestimmten Fächern Objektivität suggerieren, womit das Instrument „Note“ für diesen Zweck allerdings nicht zielführend ist. Objektivität ist die Unabhängigkeit der Beurteilung vom Beurteilenden als auch vom Beurteilten. Noten hingegen sind relational. Ihre Abhängigkeit und Beeinflussung von untrennbar in Beziehung stehenden Faktoren und Fehlerquellen (bspw. klassenbezogener Maßstab, Reihenfolge- und Haloefekte, subjektive Theorienbestände von Lehrkräften u.a. zu sozialer Herkunft, Geschlecht, Migrationshintergrund) ist wissenschaftlich nachgewiesen. Mangelnde Objektivität gilt damit ebenfalls für das Verfahren der dahinter stehenden Leistungsmessung. Neben Reliabilität und Validität ist dieser Anspruch allerdings eine der drei tragenden Säulen jeglicher Messverfahren. Im hier genannten Verfahren (Notengebung) wäre Messung und Ergebnis objektiv, wenn verschiedene Lehrkräfte die Leistung eines/r Schüler*in identisch, also mit genau derselben Note bewerten. Zuverlässigkeit wäre gegeben, wenn eine Prüfung unter denselben Bedingungen wiederholt ein identisches Ergebnis erzielt. Schlussendlich ist eine Note nur dann valide erhoben, wenn bspw. ein Test das, was er zu messen vorgibt, auch tatsächlich misst.

Verfahren und Ergebnis der aktuellen Notengebung sind für Begrenzung, Zuweisung und Segregation hilfreich, hinsichtlich des Anspruchs von Objektivität sind sie bildungspolitischer Selbstbetrug.

2.) Wenn Eltern einer Schullaufbahneempfehlung nicht zustimmen, ist diese, egal auf welcher Basis sie entstanden ist, Makulatur und die Zuweisung und die Steuerung sind hinfällig.

Für die Praxis bedeutet die Regelung eine maximale Erhöhung des Stresses für SuS, Eltern und Lehrkräfte in Schuljahr 5 und 6, wobei die eigentliche Entscheidung über den Besuch des Gymnasiums in der 7. Klasse fällt. Dort allerdings werden die Gymnasien nicht angehalten, eine förderorientierte Schuleingangsphase am Gymnasium anzubieten, vielmehr wird das 7. Schuljahr wie eine „darwinistische“ Auslesephase.

Die GEW spricht sich wie eingangs beschrieben für eine Schulform aus, die für alle möglichst lange alle Wege offen hält. Die Umsetzung schulischer Inklusion bedeutet notwendig eine Weiterentwicklung der Leistungsbeurteilung hin zu einer Form, die nicht nur eine Lernleistung anzeigt, sondern auch zu Entwicklung und Förderbedarf aussagefähig ist. Dazu gehören transparente Beurteilungskriterien und bereits erprobte Formen wie z.B. Portfolios, Lernjournale/Lernberichte und Kompetenzraster. Dabei sind die Rolle der sonderpädagogischen Diagnostik sowie ihre Verbindung zur Leistungsbeurteilung zu klären und nicht zuletzt die Art und Weise der Bewertung im Rahmen multiprofessioneller Teams.

§ 16 (2)/(3)

Die GEW begrüßt prinzipiell die Einführung einer flexiblen Schuleingangsphase in § 16 (3). Es ergeben sich aber insgesamt Rückfragen zur konkreten Umsetzung, u.a. so eine Beschulung im PL nicht erfolgreich mit einer Schüler*in realisiert werden kann.

§ 19 (4)

Die Mittlere Reife am Gymnasium ist nun wesentlich leichter zu erreichen als an den Regionalen Schulen. Inklusive Beschulung sowie eine flexible Schulausgangsphase mit und ohne Bewertung finden auch nur an Regionalen Schulen und Gesamtschulen statt. Die Regionalen Schulen als Bildungsort für alle gesellschaftlichen Schichten werden aufgrund des Bildungsauftrages, der Ausstattung und der Hürden unattraktiver, die Hinwendung zum Gymnasium strategisch für Eltern weiter befördert. Damit bleiben und vertiefen Regionale Schulen ihre Lage als „Restschulen“ bzw. neue „Förderschulen“! Die GEW plädiert für eine verbindliche Abschlussprüfung in der Klasse 10.

§ 62

Hier fehlt uns die Erweiterung der Perspektive der Leistungsbeurteilung weg von der einseitigen Nutzung von Noten und hin zur vermehrten Nutzung von kompetenzorientierten Rückmeldeformen, wie Rastern u.a., die bereits in der Inklusionsstrategie angemerkt wurden. Weitere Ausführungen finden sich in den Anmerkungen zu § 15.

§ 69 (12)

Bedeutet die Festlegung, dass im PL nur noch die Berufsreife erworben werden kann? Im Sinne eines inklusiven Bildungssystems würden wir dies als GEW ablehnen.

§ 143 (11) neu

Aus Sicht der GEW ist die Inklusionsstrategie weder inhaltlich noch administrativ geeignet, grundsätzlich die Entwicklung einer guten, inklusiven Schule zu befördern. Auch der Prozess der Implementierung war an verschiedenen Stellen durch einseitige politische Festlegungen entgegen der Stellungnahme der Vertretungen der Zivilgesellschaft geprägt. Im Ergebnis fordert die GEW deshalb die Festlegung, dass bis zum Jahr 2023 eine wissenschaftliche Evaluation der Effekte der Inklusionsstrategie stattfinden soll. Diese wird in allen Belangen unter Beteiligung der Vertretungen von Beschäftigten, Eltern und Kindern entwickelt, durchgeführt und ausgewertet und bildet die Grundlage für die Weiterentwicklung einer Inklusionsstrategie des Landes. Inhaltlich muss es dabei um die Effekte auf die Bildungsverläufe von Kindern und Jugendlichen sowie für Eltern und Beschäftigte sowie Schulstandorte und Schulnetz gehen.

III. Schulische Mitbestimmung

§ 77 (1)

Mit Blick auf die notwendig multiprofessionelle Arbeit an inklusiven Schulen und dem Umstand, dass Schulsozialarbeit bereits regulärer Teil einiger Schulen ist, erwarten wir dringend eine Regelung auf schulgesetzlicher Ebene, die Mitbestimmung für alle pädagogisch Arbeitenden an „ihren“ Schulen ermöglicht.

§ 77 (2)

Aus Sicht der GEW sollte die Schulleitung nicht Leitung der Lehrer*innenkonferenz sein, um eigenständige Positionierungen und Entwicklungen zu ermöglichen.

§ 80 (8)/§ 86 (4)

Die Fortführung des Mandates nach Ausscheiden erscheint uns mit den vorgeschlagenen 12 Monaten deutlich zu lang und sachlich unangemessen.

§ 101 (3)

Die eingefügte pauschale Regelung lehnen wir ab, insbesondere in Verbindung mit der geringen Verpflichtung zu einem nachträglichen Bericht. U.E. sollte auf das Modell in § 76 (10) der nachträglichen Beschlussfassung und gemeinsamen Abstimmung zwischen den Leitungen gewechselt werden.

IV. Sonstiges

§ 123 (2)

Die Regelung ist im Sinne der Kolleg*innen zu erhalten.

Abschließend: Laut Initiative der Landesstrategie zielt Inklusion auf die Verbesserung der Lernsituation und das Erreichen der Berufsreife für Kinder mit geringen Leistungsergebnissen bzw. sonderpädagogischem Förderbedarfen im Bereich Lernen, Sprache oder emotional-soziale Entwicklung durch eine Beschulung in der nichtgymnasialen „Regelschule“. Bei einem bestimmten Schweregrad, der sich an äußeren Faktoren wie Ausstattung, aber nicht an den Möglichkeiten der SuS bemisst, erfolgt die Beschulung in separaten Strukturen. Im Bereich Hören, Sehen und motorisch-körperliche Entwicklung werden „Schulen mit spezifischer Kompetenz“ bereitgestellt. Schülerinnen und Schüler mit einer geistigen Beeinträchtigung verbleiben in den bisherigen Sonderschulen. Einzig das Gymnasium dient der Begabungsförderung und wird entsprechend ausgestattet. Die Art des Förderbedarfs sowie die strukturelle Ausstattung von Schule bestimmt die Teilhabe an inklusiver Beschulung.

Mit der Novellierung untermauert die Landesregierung die Verengung ihres Inklusionsbegriffs auf den individuellen, insbesondere sonderpädagogischen Förderbedarf durch die ausnahmslose Definition von Förderbedarf als Defizitunterstützung mit klarer struktureller Abgrenzung zur Begabungsförderung. Gleichzeitig verlagert sie den grundsätzlichen und durch diese Form der Inklusion weiter ansteigenden Druck der Ressourcenknappheit an Schüler*innen, Lehrkräfte und Eltern. Mit Blick das Ziel der Novellierung, die Regelungen der UN-Behindertenrechtskonvention zu verwirklichen und eine gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe beeinträchtigter Menschen zu schaffen, scheitert der vorliegende Entwurf und ist deshalb zurückzuweisen.

Der grundgesetzlich verbriefte Bildungsanspruch von Kindern und Jugendlichen und die kontinuierlich reduzierten Möglichkeiten der Lehrkräfte werden gegeneinander in Stellung gebracht. Das strukturelle Problem der Ressourcenknappheit (Stundenausstattung, Lehrkräftemangel etc.) wird damit individualisiert und durch Druck und schlussendlich politische Handlungsverweigerung auf Abstand gehalten.

Wir erwarten eine Novellierung im Sinne aller Kinder und Jugendlichen, Eltern und in Schule Tätigen und sind zu entsprechenden Gesprächen sehr gerne bereit

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Heide Scher

Annett Aindorf

Anlage

GEW-Eckpunkte für ein Personalentwicklungskonzept „Gute Schule“

// Presseinformation //

Neues Schulgesetz macht noch keine neue Schule! GEW legt Eckpunkte für ein Personalentwicklungskonzept „Gute Schule“ vor

Mit der Schulgesetznovelle will die Landesregierung die eigene Inklusionsstrategie auch formal umsetzen. Vor der öffentlichen Anhörung zur Schulgesetznovelle im Bildungsausschuss in der kommenden Woche meldet sich die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Mecklenburg-Vorpommern (GEW M-V) zu Wort:

„Unabhängig von der inhaltlichen Kritik an zentralen Punkten dieser Novelle sagen wir klar und deutlich, dass ein neues Schulgesetz noch längst keine neue Schule macht. Das Fehlen einer strategischen und glaubhaften Personalentwicklung verhindert nach wie vor gute, inklusive Bildung für alle. Deshalb müssen wir jetzt investieren und mehr Personal bereitstellen!“, erklärt der GEW-Landesvorsitzende Maik Walm.

Bis 2030 muss das Land 8700 neue Lehrer*innen einstellen und damit etwa 80 % der heute arbeitenden Kolleg*innen ersetzen. Gleichzeitig haben auch alle anderen Bundesländer zu wenig Lehrer*innen ausgebildet und konkurrieren deshalb intensiv um die vorhandenen und zukünftigen Lehrer*innen mit der regulären Ausbildung sowie mit Seiteneinstieg. Gleichzeitig ist die Belastung der Lehrkräfte im Land nach wie vor hoch und steigt weiter. Eine der Hauptursachen dafür und zugleich eine Folge dessen ist fehlendes Personal bei gleichzeitig steigenden pädagogischen Anforderungen. Der verstärkte, auch vorgezogene Eintritt in die Rente, Teilzeitarbeit und Krankheit sowie ein gesteigener Fortbildungsbedarf führen zu steigender Belastung für die noch tätigen Lehrer*innen, die durch eine zu knappen Planung der Unterrichtsversorgung durch das Land verschärft wird.

Die GEW M-V veröffentlicht deshalb heute ein Eckpunktepapier, das die Bildungsgewerkschaft als Grundlage eines Personalentwicklungskonzeptes erarbeitet hat. „Für eine grundlegende Personalentwicklung sieht das Land bisher keinen öffentlich sichtbaren Bedarf“, sagt Annett Lindner. „Als Gewerkschaft haben wir hierzu eine andere Haltung und werden in den kommenden Monaten ein Personalentwicklungskonzept vorlegen“, so die Gewerkschafterin weiter. „Unsere Forderung wird und muss es sein, mit der Landesregierung einen vertraglich abgesicherten und verlässlichen Weg zu entwickeln, der für alle in Schule Tätigen sowie angehende Lehrer*innen grundsätzliche Verbesserungen zur Folge hat“, bekräftigen die beiden Landesvorsitzenden darüber hinaus. Die GEW M-V lädt alle angehenden und tätigen Kolleg*innen in den Schulen und Hochschulen genauso wie andere Interessenvertretungen dazu ein, daran aktiv mitzuarbeiten und gemeinsam diese Forderungen im politischen Raum zu vertreten.

Eckpunkte eines Personalentwicklungskonzeptes „Gute Schule“

- Die Hochschulen brauchen in allen Bereichen der Lehrer*innenbildung mehr Personal, um ein hochwertiges, wissenschaftliches Studium mit starkem Praxisbezug und planbarem Studienverlauf in der Regelstudienzeit zu ermöglichen.
- Alle Studienabsolvent*innen sollen direkt nach Studienabschluss ein unbefristetes Arbeitsverhältnis in Verbindung mit einem „flexiblen Referendariat und Berufseinstieg“ angeboten bekommen.
- Es muss der rechtliche Rahmen geschaffen werden, um alle Referendar*innen nach Ihrem Abschluss sicher, zeitnah und verlässlich in den Schuldienst übernehmen zu können.
- Für Lehrer*innen im Seiteneinstieg müssen transparente und individuell passgenaue Wege entsprechend der Standards der Regelausbildung bereitgestellt werden, die in den Beruf als Lehrer*in mit der entsprechenden Bezahlung führen (u.a. durch ein berufsbegleitendes Referendariat).
- Die Zahl der Pflichtstunden muss für alle Lehrer*innen gesenkt werden, um eine höhere Qualität der schulischen Bildung und gesundes Arbeiten in Vollzeit bis zum regulären Renteneintritt zu ermöglichen.
- Die A13/E13 muss für alle Schularten Regeleingruppierung werden. Gleichzeitig braucht es Beförderungsstellen für alle Schularten.
- Es wird ein Lebensarbeitszeitkonto eingeführt, auf das bei Senkung der Pflichtstunden und bei Überstunden die Mehrarbeit gebucht wird. Die Mehrarbeit soll zusätzlich durch einen Bonus des Landes honoriert werden und die Verwendung der Überstunden flexibel sein.
- Die geleistete Mehrarbeit muss Mehrwert haben, d.h. jede Überstunde wird bezahlt und zwar besser als die Pflichtstunden und wird möglichst zeitnah ausgezahlt oder auf das Arbeitszeitkonto gebucht.
- Altersanrechnungsstunden für Lehrer*innen müssen bereits im Schuljahr des Geburtstages wirksam werden. Eine weitere Anrechnungsstunde muss für Kolleg*innen mit einer Schwerbehinderung bzw. gleichgestellten Behinderung ab einem Grad der Behinderung von 30 ebenfalls eingeführt werden. Die Regelungen für Lehrer*innen sind für das Personal mit sonderpädagogischer Aufgabenstellung entsprechend einzuführen.
- Die Schulleitungen müssen für ihre Leitungsaufgabe an allen Schulen im Vergleich zu tätigen Lehrer*innen finanziell besser gestellt und strukturell unterstützt werden.
- Um den Wandel im Schulsystem zu gestalten, muss die Mitbestimmung im Schulbereich personell und inhaltlich ausgebaut und das Bildungsministerium personell gestärkt werden.